

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— (mit Postverendung K 3.20), einzelne Nummern 10 h. — Einrückungen kosten 10 h der Zellenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in's Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 14.

Sonntag, 3. April 1904.

35. Jahrg.

Kundmachungen.

* * *
Kommenden Dienstag den 5. d. M. ist

Vieh- und Krämermarkt.

Krämer, welche einen Marktstand wünschen, wollen dies im Rathhause Nr. 9 melden.

Dornbirn, am 3. April 1904.

Der Stadtrat.

Der auf Montag den 11. l. Mts. fallende Amtstag in Dornbirn wird bis auf Weiteres verschoben.

Feldkirch, am 1. April 1904.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Zigau.

Wichtige Aenderungen im Postanweisungs- verkehre mit dem Auslande.

Vom 1. April l. Jss. an müssen die Postanweisungen nach dem Auslande vom Absender in der Währung des Bestimmungslandes ausgefertigt werden. Für einige Länder (Aegypten, Brasilien, Portugal) ist ausnahmsweise die Frankenwährung vorgeschrieben.

Der Betrag, den der Absender in Kronenwährung für eine in fremder Währung ausgefertigte Postanweisung einzuzahlen hat, wird vom Annahmbeamten nach einem festen Umrechnungsverhältnis berechnet.

Die Formularien für internationale Postanweisungen und Begleitadressen (mit und ohne Nachnahmepostanweisung) sind in geänderter Form neu aufgelegt; vom 1. April l. Jss. an dürfen nur diese neuen Formularien benützt werden. Die unbenützten Formularien der alten Auflage können aber bis 31. Dezember l. Jss. beim Postamte unentgeltlich gegen neue umgetauscht werden.

Jene Parteien, welche zur Aufgabe von ausländischen Postanweisungen ein Postaufgabebuch benötigen, werden speziell darauf aufmerksam gemacht, daß die einzuzahlenden Beträge im Aufgabebuch nicht in der fremden Währung, sondern in der Kronenwährung einzutragen sind.

Umrechnungstabellen für die Einzahlung von Postanweisungen nach dem Auslande sind bei dem gefertigten Amte für den Preis von 30 Heller erhältlich.

k. k. Post- und Telegraphenamt Dornbirn.

Am 23. und 24. März wurden im Parteienraume der Brief- und Fahrpostabteilung des k. k. Postamtes hier je ein Regenschein zurückgelassen. Gegen Nachweisung des Eigentumsrechtes können dieselben beim gefertigten Amte abgeholt werden.

Dornbirn, am 31. März 1904.

k. k. Post- und Telegraphenamt.

Das Landesgesetz vom 10. April 1870 betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerungen der Raupen, Maikäfer oder andere schädliche Insekten verordnet wie folgt:

§ 1.

Alle Besitzer, Fruchtmieser und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres oder innerhalb der von dem Gemeindevorsteher längstens bis Ende April zu verändernden Frist ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände in den Gärten und Weingärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insekten-eiern und Puppen zu reinigen und die eingesammelten Raupenmestern und Puppen zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Auf gleiche Weise sind Raupen, sobald sie im Frühjahr auf Bäumen, Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorschein kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittelst öffentlicher Verlautbarung (§ 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind, gefällt oder von Raupen defallene Äste abgehackt, so dürfen dieselben nicht in unüberhaupen Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeräumt undogleich verbrannt werden.

§ 4.

Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtmieser und Pächter ihren Verpflichtungen genau nachkommen.

In allen Fällen, wo das Sammeln der Raupengepinnste längstens bis Ende März eines jeden Jahres oder das zu irgend einer Jahreszeit angeordnete allgemeine Abraupen oder die Vertilgung der Maikäfer oder Engerlinge oder anderer den Kulturpflanzen schädlicher Insekten bis zur festgesetzten Zeit unterlassen wurde, ist die Veranlassung zu treffen, daß dies auf Kosten der Sämnigen vorgenommen werde.

§ 5.

Anßerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeindevorsteher gegen die Sämnigen eine in den Armenfond der Ortsgemeinde einzuzahlende Geldstrafe von Kr. 2 bis 20 Kronen und im Wiederholungsfalle bis Kronen 40 oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 12 Stunden bis zu 4 Tagen zu verhängen.

Wir bringen diese gesetzlichen Bestimmungen auf Grund des § 10 dieses Gesetzes zur allgemeinen Kenntnis.

Dornbirn, 3. April 1904.

Der Stadtrat.

Floßholzscheine.

Gemäß Beschluß des Forsttrates vom 14. Juni 1894 ist das Sammeln von Floßholz nur denjenigen Parteien